

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2006

"Ich stehe Statistiken etwas skeptisch gegenüber. Denn laut Statistik haben ein Millionär und ein armer Schlucker je eine halbe Million."

Franklin Delano Roosevelt (1882-1945), US-Präsident 1933-1945

Dieses Mal möchten wir sie über folgende Themen informieren:

➤ Steuerrecht

- Gesetze für Konjunkturimpulse
- Dienstwagen – strengere Regelungen

➤ Sonstiges

- Aufbewahrung der Lohnunterlagen
- Förderung für „Ich-AG`s“
- Rentenversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer

Zum Steuerrecht

Gesetze für Konjunkturimpulse

Das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ ist Teil des Wachstumspaketes des Bundes für 25 Milliarden Euro. Neben den Steuermaßnahmen gehören dazu in den Jahren 2006 bis 2009 auch Mehrausgaben für Verkehr und Forschung, ein Gebäudesanierungsprogramm und ein Elterngeld.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Mit dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ sollen weitere Privilegien abgeschafft werden.

Die Regelungen im Einzelnen:

- ***Abschreibungen***

Unternehmen, die in Maschinen oder andere Wirtschaftsgüter investieren, sollen im Jahr des Erwerbes (wie in früheren Jahren) 30% der Anschaffungskosten gewinnmindernd abschreiben können (gegenwärtig sind es nur 20%). Hierdurch sollen Investitionsanreize gegeben werden.

- ***Umsatzsteuer***

Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen wird die Umsatzgrenze bei der Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten („Ist-Versteuerung“) in den alten Ländern von 125.000 € auf 250.000 € angehoben. In den neuen Ländern, in denen derzeit schon eine höhere Umsatzgrenze von 250.000 € gilt, wird diese Regelung zur „Ist-Versteuerung“ über dieses Jahr hinaus bis Ende 2009 verlängert.

- ***Handwerker- und Pflegeleistungen***

Bei Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können Privathaushalte Handwerkerrechnungen künftig stärker als bisher absetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Gleiches gilt bei Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person. Konkret sollen künftig 20% der Arbeitskosten, (nicht der Materialkosten!), maximal von 3.000 € steuerlich geltend gemacht werden können. Schon bisher können haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Beispiel Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) steuerlich geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme beider Fördertatbestände kann jeder Haushalt jährlich bis zu 1.200 € von seiner Steuerschuld in Abzug bringen.

- ***Kinderbetreuungskosten***

Doppelverdiener und Alleinerziehende sollen erwerbsbedingte Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren zu zwei Drittel steuerlich absetzen können. Dabei gilt eine Höchstgrenze von 4.000 € jährlich pro Kind. Typische Kosten für die Kinderbetreuung sind Ausgaben für den Kinderhort, Kindergrüpe, Kindergarten oder für eine Tagesmutter.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Bei nur einem erwerbstätigen Elternteil gilt diese Regelung nur, wenn der Partner behindert, dauerhaft krank oder in Ausbildung ist. In allen anderen Fällen können Einverdiener-Ehen nur die Kosten für Kinder zwischen dem Dritten und sechsten Lebensjahr geltend machen. In keinem Fall abzugsfähig sind Ausgaben etwa für Nachhilfestunden, Computerkurse, Musikunterricht sowie für die Mitgliedschaft in Sport- und sonstigen Vereinen.

- ***Dienstwagen – strengere Regelungen***

Fahrtenbücher müssen künftig höheren Anforderungen gerecht werden. In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof jetzt festgelegt, die Dokumentation der Fahrten muss vollständig und fortlaufend erfolgen. Vor allem dürfen die Angaben im Nachhinein nicht mehr änderbar sein. Wer zunächst nur Notizen macht, um später auf dieser Basis ein Fahrtenbuch zu erstellen, riskiert damit die steuerliche Anerkennung (BFH VI R 27/05). Die Gefahr besteht auch, wenn bei elektronischen Fahrtenbüchern nicht zu prüfen ist, ob Aufzeichnungen geändert wurden (BFH VI R 64/04).

Damit ist der Erfassung der Fahrten etwa in Excel-Tabellen ein Riegel vorgeschoben !!

Wirtschaftsrecht / Sonstiges

Aufbewahrung der Lohnunterlagen

Grundsätzlich müssen für jeden Beschäftigten Lohnunterlagen getrennt nach Kalenderjahre in deutscher Sprache (im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches) geführt werden. Diese Unterlagen sind – ebenso wie Beitragsnachweise und Beitragsberechnungen – bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung durch die Sozialversicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren (§ 28p SGB IV).

Beispiel: im Jahr 2005 hat eine Betriebsprüfung stattgefunden – die entsprechenden Unterlagen sind bis zum 31.12.2006 aufzubewahren.

Befolgen sie die Aufbewahrungspflicht nicht, gehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Lohnabrechnung zu Lasten des Arbeitgebers.

Lohnunterlagen, die am 31.12.1999 im Beitrittsgebiet vorhanden waren, müssen noch bis zum 31.12.2006 aufbewahrt werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Ende 2006 endet auch die Aufbewahrungspflicht für Lohnunterlagen aus DDR-Zeiten. Danach sind Unternehmen nicht mehr verpflichtet, diese Unterlagen aufzubewahren. Auch die Archive lösen ihre Lager auf. Wem für die Rente noch Angaben aus DDR-Zeiten fehlen, sollte diese also noch dieses Jahr besorgen (siehe auch unser Hinweis im Rundschreiben I/2006).

Förderung für „Ich-AG`s“

Neue „Ich-AG`s“ werden nur noch bis zum 01. Juli 2006 gefördert. Wenn sich jemand also mit einer „Ich-AG“ selbständig machen will, ist Eile geboten. Erstanträge nimmt die Arbeitsagentur nur noch bis Mitte des Jahres an. Bereits bestehende Förderungen laufen wie genehmigt für maximal drei Jahre weiter.

Rentenversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer

Für erhebliche Aufregung sorgt derzeit ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das erst vor kurzem bekannt wurde. Es betrifft Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die (wie üblich) auch ausschließlich für ihre GmbH arbeiten. In dem betreffenden Urteil hat der BSG entschieden, dass in solchen Fällen eine Rentenversicherungspflicht der Geschäftsführer gegeben ist (aufgrund einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit).

Angesichts der immensen Bedeutung dieser Entscheidung des BSG bleibt vorerst nur abzuwarten, wie die Versicherungsträger und gegebenenfalls das Bundesministerium für Soziales und Arbeit reagieren werden. Offensichtlich besteht hier Abstimmungsbedarf, da bis heute von den zuständigen Stellen noch keine Stellungnahme erfolgt ist. Mit einer solchen ist im April 2006 zu rechnen.

* * * * *

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Dipl.Kfm.M.Raab
Steuerberater